

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Antonin Brousek

vom 16. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Oktober 2023)

zum Thema:

Hintergründe und Lehren aus den Berliner Wahlen vom 26.09.2021 II

und **Antwort** vom 13. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Nov. 2023)

Herrn Abgeordneten Antonin Brousek
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17163
vom 16. Oktober 2023
über Hintergründe und Lehren aus den Berliner Wahlen vom 26.09.2021 II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Auf meine Anfrage 19/16770 hat der Senat teilweise Antworten übermittelt, die Nachfragen ergeben.

1) So ist die Frage zu 1: „Welche Gesamtkosten sind dem Land Berlin – sprich: dem Steuerzahler – aus den ungültigen Berliner Wahlen vom 26.09.2021 entstanden? Wie setzen sich diese zusammen?“ damit beantwortet worden, diese Zahlen ließen sich „derzeit noch nicht abschließend beziffern“. Weshalb nicht und welche Kosten stehen fest?

Zu 1):

Die damals bereits feststehenden Kosten sind in der Antwort zur Schriftlichen Anfrage 19/16770 vom 6. Oktober 2023 angegeben. Noch nicht angegeben ließen sich die im Rahmen der Servicevereinbarung mit dem Amt für Statistik für die Wiederholungswahlen angefallenen Kosten (Ergebniserfassung und Ermittlung). Diese lassen sich nach den nunmehr vorliegenden Abrechnungen mit insgesamt rund 550.000,- € beziffern.

2) Auf die Frage zu 2) „Wann genau, durch wen konkret – konkrete Bezeichnung der jeweiligen Stelle nebst zeitlichem Umfang (Vollzeit oder Teilzeit) – und mit welchem Gesamtzeitaufwand sind nach der Wahl in den jeweiligen Berliner Wahlämtern (bitte separat angeben) die Niederschriften aus den Wahllokalen auf formale oder inhaltliche Fehler geprüft worden?“ hat der Senat erklärt, z.B. im Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf seien „im Vorfeld der Wahlen für das zur Nachprüfung erforderliche Personal 70 Personen gemeldet worden.

Das Vorliegen der Voraussetzungen eines Informationsverweigerungsrechts ist substantiiert und auf den Einzelfall bezogen, nicht lediglich formelhaft, darzulegen. vgl. BVerfG, Urteil vom 7. November 2017 zu 2 BvE 2/11.

Das Fragerecht des Abgeordneten und die korrespondierende Antwortpflicht des durch das Parlament in seiner Arbeit kontrollierten Senats beschränkt sich nicht darauf, was die Exekutive mit zehntausenden Beschäftigten auf Kopfdruck selbst für aufklärungsbedürftig hält, sondern gerade auf die Umstände, die – etwa wegen eines vermuteten Missstands im Handeln der Exekutive – bisher nicht transparent berichtet werden und so ein parlamentarisches Handeln unmöglich machen, vgl. Magiera in Schneider/Zeh, Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, § 52 Rn. 52; Brüning, Der Staat (43) 2004, 511 <523>.

Dabei ist insbesondere das Kräfteungleichgewicht zwischen dem einzelnen Abgeordneten auf der einen und der gesamten Exekutive auf der anderen Seite durch entsprechend detaillierte Auskunftserteilung auszugleichen. Denn das Informationsgefälle zwischen Regierung und Parlament ist nicht dadurch auszugleichen, dass sich das Parlament einen ähnlichen Verwaltungsunterbau zulegt wie die Regierung, sondern durch die Pflicht derselben, dem Parlament erforderlichenfalls Informationen zu verschaffen, über die diese verfügt, insbesondere dann, wenn diese bisher nicht strukturiert bekanntgemacht wurde, vgl. Kewenig, Staatsrechtliche Probleme parlamentarischer Mitwirkung, S. 27 m.w.N.

Dies auch deshalb, weil Informationen instrumentell eingesetzt werden können und auch Herrschaftswissen bedeuten, vgl. Busch, Parlamentarische Kontrolle, S. 30 f.

Zusammenfassend sei auch auf die jüngste Arbeit des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages zu WD 3 - 3000 - 109/22 vom 21.07.2022 verwiesen.

Es ist deshalb unzulässig, lediglich darauf zu verweisen, dass „eine Ermittlung der angefragten Daten im automatisierten Verfahren nicht möglich“ sei. Eben dieser Laissez-faire-Umgang des Innensenators mit der Prüfung der Wahlniederschriften – die teils nicht einmal unterschrieben waren – hat ja überhaupt dazu geführt, dass ein falsches Wahlergebnis als zunächst gültig behandelt wurde.

3) Darüber hinaus wirft die Beantwortung der Frage 2) die Frage auf, weshalb die Bezirke derart unterschiedliche Bedarfe angemeldet hatten. Wie viele Personalstunden hatten die einzelnen Bezirke für die Prüfungen veranschlagt, wie viele sind tatsächlich an welchen Kalendertagen geleistet worden?

Zu 2) und 3):

Die abgefragten Daten der bei der Ergebnisermittlung der Wahlen 2021 eingesetzten Mitarbeitenden der Bezirkswahlämter (Dienststellung, Einsatzzeit und -ort) können nur

durch händische Auswertung sämtlicher Dienstverträge, Stundenzettel und Dienstpläne ermittelt werden. Dies erfordert in den Wahlämtern aller Bezirke einen unverhältnismäßigen Aufwand und ist dort nicht leistbar, ohne dass andere Verwaltungsaufgaben, insbesondere im Bereich der Bürgerdienste erheblich vernachlässigt werden. Die von den Bezirken veranschlagten Personalbedarfe ergeben sich aus den mitgeteilten Zahlen. Die Unterschiede zwischen den Bezirken erklären sich aus der unterschiedlichen Größe der Bezirke, den unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten und aus unterschiedlichen Vorgehensweisen auch beim Personaleinsatz. Es ist ein wesentliches Ziel des Senats und der Landeswahlleitung im Rahmen des laufenden Prozesses der Reform der Wahlorganisation die Verfahrensabläufe in den Bezirken weiter zu standardisieren.

4) Auch die Antwort auf die Frage 3) der 19/16770 ist unvollständig. Wenn die Antwort bedeuten soll, man habe trotz Prüfung nicht bemerkt, dass – wie in Charlottenburg-Wilmersdorf – Protokolle teils gar nicht unterschrieben wurden oder wie in Friedrichshain-Kreuzberg die festgestellten Ergebnisse mehrfach nachträglich geändert wurden, ist die Frage unbeantwortet geblieben, weshalb die Bezirkswahlämter dies nicht selbst bemerkt haben, sondern dies erst der Tagesspiegel in seinen Berichten über das Wahlanfechtungsverfahren öffentlich machen musste.

Daher erneut:

„Sofern diese Prüfung nicht stattgefunden hat, weshalb nicht? Sofern sie stattgefunden hat: sind die Unzulänglichkeiten – wie etwa nicht oder nur von einem einzigen Wahllokalvorstand unterschriebene Niederschriften – bemerkt worden? Was ist daraufhin konkret wohin gemeldet worden? Falls diese trotz Prüfung nicht bemerkt wurden: weshalb nicht?“

Zu 4):

Es wird auf die Antwort zur Frage 2) der Schriftlichen Anfrage 19/16770 verwiesen. Die Prüfung der Niederschriften obliegt den unabhängigen Wahlvorständen, Wahlleitungen und Wahlausschüssen; im Übrigen sind sie dem durchgeführten Wahlprüfungsverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof vorbehalten. Der für Inneres zuständige Senatsverwaltung kommt im Rahmen der allgemeinen Aufsicht über die Wahlen nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin (Urteil vom 16. November 2002 – VerfGH 154/21 -, Entscheidungsabdruck S. 36) eine ergänzende Kontroll- und Koordinierungsfunktion zu, die gegenüber derjenigen der Landeswahlleitung subsidiär ist und sich auf eine Hinweispflicht gegenüber der Landeswahlleitung und ein Einspruchsrecht gegen das Wahlergebnis beschränkt.

5) Der Senat beantwortet die Frage „4) Hat die Landeswahlleitung – wenn ja, wann und in welcher Form – die Bezirkswahlämter um Prüfung der Niederschriften aus den Wahllokalen gebeten?“ damit, man habe um nochmalige Auswertung gebeten. Wann genau und in welcher Form? (Bitte nun auch den Wortlaut als Anlagen übermitteln).

Zu 5):

Es gab keine generelle Aufforderung zur nochmaligen Überprüfung der Niederschriften. Vielmehr hat die damalige Landeswahlleitung im Verlauf der Wahlprüfungsverfahren auf Bundes- wie auf Landesebene eine Vielzahl von konkreten Anfragen zu zahlreichen, einzelnen Niederschriften gestellt, und zwar zu unterschiedlichsten Zeiten und in unterschiedlicher Form (mündlich, telefonisch, per Mail). Die Ergebnisse sind in die Frage 6) erwähnte Liste eingeflossen. Eine nachträgliche Zusammenstellung der diesbezüglichen Kommunikation ist nicht bzw. nur mit ganz erheblichem Zeitaufwand möglich.

6) Der Senat hat auch die Frage „6) Verfügte die Senatsverwaltung für Inneres über einen (eingestuften) Bericht über das tatsächliche Ausmaß der Wahlfehler, wie es sich aus den Niederschriften selbst ergeben hat? Wenn ja, seit wann? Wer hat diesen wann erhalten?“ nicht vollständig beantwortet und nicht erklärt, wer diesen wann erhalten hat. (e.g. StS Inn am 27.09.2021 um 10:30 Uhr etc.)

Darüber hinaus ist offen geblieben, ob es neben diesem Bericht vom 27.09.2021, der ja gerade nicht die massiven, vom Verfassungsgerichtshof festgestellten Mängel benannt hat, sondern an der Oberfläche geblieben ist, einen weiteren – eingestuften – Bericht gegeben hat und wie die Frage bezogen auf diesen Bericht zu beantworten ist.

Zu 6):

Die genannte Zusammenstellung vom 27. September 2022 enthält alle bis zu diesem Zeitpunkt von der damaligen Landeswahlleitung zusammengestellten Vorkommnisse bei der Wahl. Die Zusammenstellung in ihrer finalen Fassung wurde am Tag vor der mündlichen Verhandlung vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin dem Staatssekretär für Inneres vorgelegt und auch den beauftragten Rechtsanwälten übermittelt. Weitere – eingestufte - Berichte der Landeswahlleitung wurden dem Senat nicht übermittelt.

7) Der Senat hat die Frage „7) Durch wen – falls auch durch externe Rechtsanwälte, welche? – ist die Senatsverwaltung für Inneres im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof vertreten worden? Welche Kosten sind dafür entstanden?“ nicht den verfassungsgerichtlichen Anforderungen entsprechend beantwortet. Schon der pauschale Verweis auf eine weder näher benannte noch im Verhältnis oberster Verfassungsorgane zueinander bindende Entscheidung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist unzulässig, denn das Vorliegen

der Voraussetzungen eines Informationsverweigerungsrechts ist zudem substantiiert und auf den Einzelfall bezogen, nicht lediglich formelhaft, darzulegen. vgl. BVerfG, Urteil vom 7. November 2017 zu 2 BvE 2/11. Auch ist ein erhaltenes Honorar kein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis.

Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Zu derartigen Geheimnissen werden etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte gezählt, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können [...]", vgl. Beschluss des Ersten Senats des BVerfG vom 14. März 2006 zu 1 BvR 2087/03 und 1 BvR 2111/03. Wenn also der Umsatz in diesem konkreten Verfahren nicht der einzige Umsatz der Rechtsanwälte ist, so dass sich daraus maßgeblich ergibt, wie der Umsatz der Kanzleien ist, ist die Frage zu beantworten. Ich bitte daher erneut um konkrete Beantwortung.

Zu 7):

Der Senat hat auf den konkreten Fall bezogen dargelegt, dass die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei keine Zustimmung zur Veröffentlichung der Höhe des gezahlten Anwaltshonorars erteilt hat. Die in der Fragestellung vertretene Rechtsauffassung, dass das Honorar anzugeben sei, wenn es sich nicht um den einzigen Umsatz der Kanzlei handelt, wird nicht geteilt. Die Höhe des Anwaltshonorars in dem konkreten Verfahren stellt ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis dar, welches ohne die Zustimmung der Kanzlei nicht offenbart werden darf.

8) Auf meine Frage zu „9) Soweit der Verfassungsgerichtshof auf Seite 28 der Entscheidung ausführt, nur ein einziger Beteiligter habe Einsicht in die 2.2.56 Niederschriften genommen: war dies die Senatsverwaltung für Inneres? Falls nein, weshalb nicht und wer war es dann?“ hat der Senat erklärt, die Bezirkswahlleitungen hätten über Retentenexemplare (Kopien) der Niederschriften verfügt, weshalb die Senatsverwaltung für Inneres keine Veranlassung gesehen hatte, diese Unterlagen bei Gericht einzusehen.

Wer hat wann und in welcher Form in den einzelnen – bitte separat nach Bezirken beantworten – Bezirksämtern die Weisung gegeben, diese Retenten zu erstellen? In welcher Form (Papierkopie oder digitalisiert) sind diese dann jeweils wann genau erstellt worden? Sind der Senatsverwaltung für Inneres oder anderen Stellen Kopien übermittelt worden? Wenn ja, wann?

Zu 8):

Der Senatsverwaltung für Inneres und Sport wurden von den Bezirken keine Kopien übermittelt. Die Retentexemplare wurden im Zusammenhang mit der Anforderung der Niederschriften durch den Verfassungsgerichtshof erstellt; dies entspricht allgemeiner Verwaltungspraxis in Fällen der Aktenanforderung durch ein Gericht. Der damaligen Landeswahlleitung wurden in Einzelfällen Kopien – komplett oder auszugsweise – von Niederschriften übermittelt; insoweit wird auf die Antwort zu Frage 5) verwiesen.

9) Auch die Frage zu „10) Trifft es nach Kenntnis des Senats – insbesondere der Senatsverwaltung für Justiz – zu, dass nach der Wiederholungswahl die Räumlichkeiten des Rechtsanwalts Marcel Templin durchsucht worden sind, weil die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs diesen beschuldigt hatte, er sei dafür verantwortlich, dass die Niederschriften aus den Wahllokalen öffentlich geworden sind, wie der Tagesspiegel berichtet hatte? Trifft es ebenfalls zu, dass dieses Ermittlungsverfahren eingestellt worden ist?“ hat der Senat unvollständig beantwortet, denn er hat offengelassen, ob die unzutreffende Beschuldigung von der als Richter in der Disziplinaufsicht des Kammergerichtspräsidenten unterliegenden Ludgera Selting erhoben worden ist. Über diese Information verfügt der Senat z.B. durch die Generalstaatsanwaltschaft bereits oder kann sie jedenfalls beschaffen. Ich bitte daher um vollständige Beantwortung.

Zu 9)

Die Frage betrifft die Amtsführung der Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes. Als solche unterliegt sie nicht der Aufsicht durch den Senat, insbesondere auch nicht der Dienstaufsicht des Kammergerichtspräsidenten.

10) Auf die Frage „11) Unterliegen nach Auffassung des Senats die Wahl Niederschriften bei einer öffentlich-demokratischen Wahl dem strengen Öffentlichkeitsprinzip aus Art. 38 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG mit der Folge, dass alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlicher Überprüfbarkeit unterliegen (vgl. Urteil des Zweiten Senats vom 3. März 2009 zu 2 BvC 3/07, 2 BvC 4/07)? Falls ja, weshalb haben die Landeswahlleitung und die einzelnen Berliner Bezirke im Herbst 2021 dem Abgeordneten Luthke die Einsichtnahme nach Art. 45 II VvB in die Niederschriften aus den Wahllokalen ebenso verweigert wie die Einsichtnahme nach dem IFG? Falls nein, wie anders leitet der Senat von Berlin in Abweichung von der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die demokratische Legitimation der Exekutive her wenn nicht aus für jedermann nachprüfbar Wahlen?“ hat der Senat erklärt, das Verwaltungsgericht habe mit Beschluss vom 23.11.2021 bestätigt, dass der Abgeordnete Luthke keinen Anspruch auf Einsichtnahme in dem von ihm verlangten Umfang gehabt habe.

Daraus folgende drei Fragen:

- a) in welchem Umfang hatte der Abgeordnete Einsicht verlangt?

- b) handelt es sich bei dem genannten Verfahren nicht vielmehr um einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, so dass es nicht um den Umfang, sondern die begehrte sofortige Einsicht in die Niederschriften ging?
- c) auf welcher rechtlichen Grundlage und in welchem Umfang haben denn nach Auffassung des Senats Bürger und deren parlamentarische Vertreter das Recht zur Einsicht in die Niederschriften aus Wahllokalen bei öffentlichen Wahlen?

Zu 10)

a) Der frühere Abgeordnete hatte vollständige Einsicht in alle Niederschriften der Wahlvorstände und der Wahlausschüsse, jeweils mit Anlagen, sowie in alle als ungültig gewerteten Stimmzettel verlangt.

b) Die in der Antwort auf die Ausgangsfrage genannte Entscheidung des Verwaltungsgerichts betraf die Frage, ob und wenn ja in welchem Umfang der Abgeordnete zum Zeitpunkt der Entscheidung Anspruch auf Gewährung von Einsicht in die genannten Unterlagen hatte.

c) Die Kontrolle des Wahlvorgangs durch die Bürgerinnen und Bürger richtet sich nach Auffassung des Senats nach dem Verfassungsgebot der Öffentlichkeit der Wahl. Danach sind Auskünfte aus und Einsichtnahmen in Wahl Niederschriften und auch in Stimmzettel in der Regel zu gewähren, wenn dies zur Vorbereitung eines Wahlprüfungsantrages dient und die Antragstellenden nachvollziehbare Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Ergebnisfeststellung vortragen.

11) Auch die Frage zu „14) Hatte der Verfassungsgerichtshof – wenn ja, auf welcher konkreten Rechtsgrundlage – darüber zu entscheiden, ob die Versammlung, die sich zunächst als 19. Abgeordnetenhaus von Berlin konstituiert hatte - und Gesetze beschlossen hat, ohne aus einer allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl hervorgegangen zu sein – ein Parlament im Sinne des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG war? Hat er eine solche Entscheidung bereits getroffen? Wenn ja, bitte benennen Sie das Aktenzeichen des Verfahrens und geben den Tenor der Entscheidung wieder.“ hat der Senat unter Verweis auf § 42 Absatz 1 Nr. 7 VerfGHG beantwortet.

Dieser lautet unter der Überschrift „Entscheidung“ (im Wahlprüfungsverfahren): „Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes kann nur lauten auf Zurückweisung des Einspruchs oder im Falle des § 40 Abs. 2 Nr. 7 und 8 auf Ungültigkeit der Wahl im Wahlgebiet, Bezirk (Wahlkreisverband) oder Wahlkreis oder auf Richtigstellung und Anordnung der Neufeststellung des Wahlergebnisses einschließlich der Sitzverteilung.“

Der Verfassungsgerichtshof hat Variante 2 gewählt und die Ungültigkeit festgestellt. Eine darüberhinausgehende Feststellung hat er nicht getroffen und kann dies auch nach dem eindeutigen Wortlaut des Verfassungsgerichtshofsgesetzes nicht.

Ich frage den Senat daher noch einmal nach der konkreten Rechtsgrundlage.

Zu 11):

Die in der Antwort genannte Rechtsgrundlage der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs ist in dem genannten Urteil (Seite 141 des Entscheidungsabdrucks) ausdrücklich genannt.

Berlin, den 13. November 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe

Senatsverwaltung für Inneres und Sport